

Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V.
Große Klausstraße 12
06108 Halle (Saale)



LANDESMUSIKRAT
SACHSEN-ANHALT

Konzeption und Rahmenrichtlinien

für die Ausbildung von
musikalisch begabten und talentierten Jugendlichen
in den Landes-Jugend-Auswahlensembles
Jugendjazzorchester Sachsen-Anhalt
Jugendsinfonieorchester Sachsen-Anhalt
Landesjugendchor Sachsen-Anhalt
als Vorbereitung auf
die Aufnahmeprüfung zum Musikstudium
an einer staatlichen Musikhochschule

Inhalt

1. Grundsätze	3
1.1. Trägerschaft und Finanzierung	3
1.2. Ziel	3
1.3. Methodik	3
1.3. Zulassungsvoraussetzungen	4
1.4. Zulassung	4
2. Struktur der Ausbildung und Berufsvorbereitung	5
2.1. Lehrgangsstruktur und -inhalte	5
2.1.1. Unterricht im Jugendjazzorchester Sachsen-Anhalt	5
2.1.2. Unterricht im Jugendsinfonieorchester Sachsen-Anhalt	5
2.1.3. Unterricht im Landesjugendchor Sachsen-Anhalt	5
2.2. Lehrplan und Verteilung der Lehrveranstaltungen	6
2.2.1. Jugendjazzorchester	6
2.2.2. Jugendsinfonieorchester	6
2.2.3. Landesjugendchor	6
2.3. Unterrichtsschwerpunkte	7
2.3.1. Jugendjazzorchester	7
2.3.2. Jugendsinfonieorchester	8
2.3.3. Landesjugendchor	8
2.4. Abschluss der Arbeitsphase	9
3. Lehrkräfte und Lehrbefähigungen	10
3.1. Leiter von Landes-Jugendensembles	10
3.2. Tutoren der Landes-Jugendensembles	10
4. Sprachliche Gleichstellung	11
5. Inkraft treten	11
Anhang I	i
Geschäftsbedingungen für die Mitwirkung in den Landes-Jugendensembles	i
Anhang II	iii
Geschäftsordnung des Leitungsgremiums	iii

1. Grundsätze

Die Ausbildung in den Landes-Auswahl-Jugendensembles ist eine Fördermaßnahme des Landes Sachsen-Anhalt im Anschluss an die Teilnahme Jugendlicher an den Schülerwettbewerben im vokalen und instrumentalen Musizieren in der Jugend „Jugend musiziert“ und „Jugend jazzt“.

Aufbauend auf die Freude der Jugendlichen am Musizieren und ihrem instrumentalen bzw. Gesangsunterricht, sollen sie für einen Musik- oder musikpädagogischen Beruf interessiert werden. Dabei stellen die Landesensembles in Sachsen-Anhalt einzigartige Ausbildungsmöglichkeiten dar, durch deren Arbeit die Musikausbildung der Musikschulen und privaten Musikerzieher sowie der in Sachsen-Anhalt musikausbildenden Universitäten und Hochschulen notwendige Ergänzungen finden, welche sie von sich aus nicht immer leisten könnten.

Darüber hinaus erhalten die Betroffenen, die jugendlichen Musikerinnen und Musiker, Sängerinnen und Sänger selbst wertvolle und unersetzliche Ausprägungen ihrer Persönlichkeit, ihrer Kommunikationsfähigkeit und sozialen Integrationsfähigkeit.

1.1. Trägerschaft und Finanzierung

Träger der Ausbildung ist der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. Die Jugendensembles,

- Jugendjazzorchester Sachsen-Anhalt,
- Jugendsinfonieorchester Sachsen-Anhalt, darin inbegriffen das Kammerorchester,
- Landesjugendchor Sachsen-Anhalt,

sind satzungsgemäße Einrichtungen des Landesmusikrats.

Er finanziert die Ausbildung aus Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt, Kursgebühren der Teilnehmenden, Spenden und Sponsorings und ggf. Zweckbetrieb.

1.2. Ziel

Die Ausbildung in den Jugendensembles hat zum Ziel,

- den Instrumental- und/oder Gesangsunterricht zu ergänzen und zu begleiten,
- auf ein erfolgreiches Bestehen von Aufnahmeprüfungen an einer (Musik-)Hochschule vorzubereiten und darüber hinaus
- den Erfolg eines Musikschul- und/oder Hochschulabschlusses Diplomprüfung zu erleichtern.

1.3. Methodik

Der vermittelte Unterricht baut auf autodidaktisch erworbenen und den in den Musik- und Singschulen sowie Musikhochschulen vermittelten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Er vertieft und erweitert dort individuell erworbene musikalische und sängerische bzw. instrumentenpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Weiter wird mit der Teilnahme an der Arbeitsphase dem Teilnehmer ein umfassendes Bild über die Arbeitsweise und Zielstellung von Berufsklangkörpern bis hin zu deren

innerbetriebliche Demokratiemodelle (Teilung von künstlerischen und betriebspolitischen Aufgaben am Beispiel von Konzertmeistern und Sprechern usw.) vermittelt. Der Berufswunsch Musiker erfährt dadurch eine hohe Plastizität.

Darüber hinaus ist die Teilnahme geeignet, Kontakte zu den als Lehrkräfte mitwirkenden Angehörigen des Lehrkörpers von Musikhochschulen zu knüpfen und deren Ausbildungsmethoden kennen zu lernen.

Die erfolgreiche Ausbildung befähigt die Teilnehmenden, mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten u. a. die Aufnahmeprüfungsteile Ensemblesmusizieren an Musikhochschulen und musikausbildenden Hochschuleinrichtungen und Universitäten zu bestehen.

1.3. Zulassungsvoraussetzungen

An der Ausbildung können alle jugendlichen Sänger und Instrumentalisten aus Sachsen-Anhalt teilnehmen, die erfolgreich an den Landeswettbewerben des vokalen und instrumentalen Musizierens in der Jugend „Jugend musiziert“ und „Jugend jazzt“ teilnehmen und/oder sich über die vom Landesmusikrat ausgeschriebenen Qualifizierungsformen, Workshop „Makin‘ Jazz“, Orchestervorspiel und Beratungssingen, bewerben und/oder vom Landesmusikrat Sachsen-Anhalt direkt zur Teilnahme an den Arbeitsphasen der Ensembles eingeladen werden.

Gleichwertige Qualifikationsnachweise anderer Bundesländer können als Voraussetzung für die Teilnahme an den Arbeitsphasen anerkannt werden.

Insofern Vakanzen nicht aus Musikschülern und Studenten Sachsen-Anhalts besetzt werden können, ist es zulässig, Bewerbern aus anderen Bundesländern die Aufnahme in die Ensembles zu gewähren.

1.4. Zulassung

Über die Zulassung entscheidet der jeweilige vom Landesmusikrat berufene Ensembleleiter. Der Ensembleleiter ist berechtigt, zur Entscheidungsfindung eine Jury, in der Regel Tutoren des Ensembles oder andere musikalisch bzw. musikpädagogisch qualifizierte Personen, hinzuzuziehen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht.

2. Struktur der Ausbildung und Berufsvorbereitung

Der Lehrstoff wird auf eine über einen Zyklus von etwa drei Jahren gehende lose Folge von Arbeitsphasen verteilt. In jeder Arbeitsphase werden an entsprechenden Literaturschwerpunkten spezifische Inhalte erarbeitet, vertieft und erweitert.

Der Eintritt in den Ausbildungszyklus ist zu jeder beliebigen Arbeitsphase möglich. Der vollständige Besuch einer Arbeitsphase gilt bereits infolge seiner jeweiligen Spezifik als Mindestvoraussetzung, das Bildungsziel erreicht zu haben. Der Besuch weiterer Arbeitsphasen hat vertiefenden, erweiternden und trainierenden Charakter.

2.1. Lehrgangsstruktur und -inhalte

Die Lehrveranstaltungen werden in mindestens sechs–, höchstens zehntägigen Arbeitsphasen angeboten. Deren Dauer ist u. a. vom Umfang und Schwierigkeitsgrad des zu vermittelnden Lehrstoffs abhängig. Stehen zwei aufeinander folgende Arbeitsphasen in inhaltlicher Beziehung, sollen sie einen Gesamtumfang von mindestens 12 Tagen haben. Dabei ist es unerheblich, ob sie in Form von Wochenendkursen oder in ununterbrochener Dauer durchgeführt werden.

Während der Arbeitsphase wird genrespezifischer Unterricht angeboten. Sie schließen in der konzertanten und öffentlichen Präsentation des Erarbeiteten. Die Unterrichtsinhalte zielen u. a. auf den praktischen Erwerb der an den Musikhochschulen definierten Aufnahmeanforderungen und stellen in ihrer Vermittlungs- und Präsentationsform ein Anti-Stresstraining zum besseren Bestehen von Prüfungssituationen dar.

2.1.1. Unterricht im Jugendjazzorchester Sachsen-Anhalt

Der Unterricht im Jugendjazzorchester beinhaltet:

- Spieltechnik des Instruments
- Gesangstechnik und Stimmbildung
- Gehörbildung
- Tonsatz und Harmonie–/Skalenlehre
- Improvisation
- ensemblepraktisches Instrumentalspiel/Singen
- Literatur– und Stilkunde

2.1.2. Unterricht im Jugendsinfonieorchester Sachsen-Anhalt

Der Unterricht im Jugendsinfonieorchester beinhaltet:

- Spieltechnik des Instruments
- Gehörbildung
- Tonsatz und Harmonielehre
- ensemblepraktisches Instrumentalspiel
- Literatur– und Stilkunde

2.1.3. Unterricht im Landesjugendchor Sachsen-Anhalt

Der Unterricht im Landesjugendchor beinhaltet:

- Gesangstechnik und Stimmbildung
- Gehörbildung
- Tonsatz und Harmonielehre
- chorisches Singen
- Literatur– und Stilkunde

2.2. Lehrplan und Verteilung der Lehrveranstaltungen

2.2.1. Jugendjazzorchester

Fach	Arbeitsphasentag	1	2	3	4	5	6	ert. Unt.- Stdn.
Spiel-/Gesangstechnik u. Stimmbild.		3	3	2	2	1	1	12
Gehörbildung		2	2	0	0	1	1	6
Tonsatz, Harmonie-/Skalenlehre		1	1	1	2	2	1	8
Improvisation		0	0	1	0	1	1	3
ensembleprakt. Instrumentalspiel		3	3	4	4	2	3	19
Literatur-/Stilkunde		0	0	1	1	2	2	6
erteilte Stunden		9	9	9	9	9	9	54

2.2.2. Jugendsinfonieorchester

Fach	Arbeitsphasentag	1	2	3	4	5	6	ert. Unt.- Stdn.
Spieltechnik		3	3	2	1	1	1	11
Gehörbildung		2	2	1	0	1	1	7
Tonsatz, Harmonielehre		1	1	1	2	1	1	7
ensembleprakt. Instrumentalspiel		3	3	4	5	6	6	27
Literatur-/Stilkunde		0	0	1	1	0	0	2
erteilte Stunden		9	9	9	9	9	9	54

2.2.3. Landesjugendchor

Fach	Arbeitsphasentag	1	2	3	4	5	6	ert. Unt.-- Stdn.
Gesangstechnik/Stimmbildung		2	2	1	1	1	1	8
Gehörbildung		2	2	1	0	1	1	7
Tonsatz, Harmonielehre		1	1	1	2	1	1	7
chorisches Singen		4	4	5	5	6	6	30
Literatur-/Stilkunde		0	0	1	1	0	0	2
erteilte Stunden		9	9	9	9	9	9	54

2.3. Unterrichtsschwerpunkte

2.3.1. Jugendjazzorchester

2.3.1.1.a Spieltechnik des Instruments

- Erlernen und Festigen von Übungen zum eigenständigen Artikulieren und Ansprechen (wie Anblasen, Anschlagen) des Instruments
- kontrolliertes Intonieren, Detonieren
- gestaltendes und ausdrucksvolles Spiel entsprechend dem Charakter des jeweiligen Stückes
- selbstständiges Arbeiten an der eigenen instrumententechnischen Vervollkommnung

2.3.1.1.b Gesangstechnik und Stimmbildung

- Erlernen und Festigen von Übungen zur Gestaltung des Parts
- Entwickeln eines analytischen Hörens zur Kontrolle der Intonation und Detonation
- bewusstes Anwenden stimmlicher und sprecherzieherischer Hilfen
- selbstständiges Arbeiten an der eigenen stimmlichen Disposition

2.3.1.2. Gehörbildung

- sicheres Erkennen und stimmliches bzw. instrumentales Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden einschl. ihrer Umstellungen
- Prima-vista-Singen und –Spielen

2.3.1.3. Tonsatz und Harmonie-/Skalenlehre

- Kenntnis der Harmoniefunktionen und Skalen
- stimmliches bzw. instrumentales Aussetzen von Chor– bzw. Instrumentalstimmen
- Spielen bzw. Singen von Skalen, Kadenz und Modulationen

2.3.1.4. Improvisation

- Anwenden der Skalen im harmonischen Bezug
- Erarbeiten und sängerisches bzw. instrumentales Anwenden von Improvisationsmustern entsprechend der Stilistik und Charaktere der Stücke

2.3.1.5. ensemblepraktisches Instrumentalspiel/Singen

- selbstständiges Anwenden und Umsetzen instrumenten– und gesangstechnischer Übungen an der erarbeiteten Literatur
- sicherer Umgang mit stilistischen und satztechnischen Besonderheiten
- Anwenden und Umsetzen schlüssiger künstlerischer Interpretationsmöglichkeiten unter Beachtung der künstlerischen Gesamtabsicht des Leiters und der Ensemblemitglieder

2.3.1.6. Literatur– und Stilkunde

- Übersichtswissen zu stilistischen und formenkundlichen Entwicklungen des Jazz

- Einordnen der im Programm zu erarbeitenden Werke in die musikstilistischen Entwicklungen

2.3.2. Jugendsinfonieorchester

2.3.2.1. Spieltechnik des Instruments

- Erlernen und Festigen von Übungen zum eigenständiges Artikulieren und Ansprechen (wie Auf- und Abstrich, Anblasen, Anschlagen) des Instruments
- kontrolliertes Intonieren, Detonieren, Phrasieren
- gestaltendes und ausdrucksvolles Spiel entsprechend dem Charakter des jeweiligen Stückes
- selbstständiges Arbeiten an der eigenen instrumententechnischen Vervollkommnung

2.3.2.2. Gehörbildung

- sicheres Erkennen und instrumentales Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden einschl. ihrer Umstellungen
- Prima-vista-Spielen

2.3.2.3. Tonsatz und Harmonielehre

- Kenntnis der Harmoniefunktionen und Skalen
- instrumentales Aussetzen von Instrumentalstimmen
- Spielen von Kadenzen und Modulationen

2.3.2.4. ensemblepraktisches Instrumentalspiel

- selbstständiges Anwenden und Umsetzen instrumententechnischer Übungen an der erarbeiteten Literatur
- sicherer Umgang mit stilistischen und satztechnischen Besonderheiten
- Anwenden und Umsetzen schlüssiger künstlerischer Interpretationsmöglichkeiten unter Beachtung der künstlerischen Gesamtabsicht des Leiters und der Ensemblemitglieder

2.3.2.5. Literatur- und Stilkunde

- Übersichtswissen zu stilistischen und formenkundlichen Entwicklungen der Orchestermusik und Chorsinfonik
- Einordnen der im Programm zu erarbeitenden Werke in die musikstilistischen Entwicklungen

2.3.3. Landesjugendchor

2.3.3.1. Gesangstechnik und Stimmbildung

- Erlernen und Festigen von Übungen zur Gestaltung des Parts
- Entwickeln eines analytischen Hörens zur Kontrolle der Intonation und Detonation
- bewusstes Anwenden stimmlicher und sprecherzieherischer Hilfen
- selbstständiges Arbeiten an der eigenen stimmlichen Disposition

2.3.3.2. Gehörbildung

- sicheres Erkennen und stimmliches Reproduzieren von Intervallen, Skalen und Akkorden einschl. ihrer Umstellungen
- Prima-vista-Singen

2.3.3.3. Tonsatz und Harmonie-/Skalenlehre

- Kenntnis der Harmoniefunktionen und Skalen
- stimmliches Aussetzen von Chorstimmen
- Spielen von Kadenz und Modulationen

2.3.3.4. Singen im Chor

- selbstständiges Anwenden und Umsetzen gesangstechnischer Übungen an der erarbeiteten Literatur
- sicherer Umgang mit stilistischen und satztechnischen Besonderheiten
- Anwenden und Umsetzen schlüssiger künstlerischer Interpretationsmöglichkeiten unter Beachtung der künstlerischen Gesamtabsicht des Leiters und der Ensemblemitglieder

2.3.3.5. Literatur- und Stilkunde

- Übersichtswissen zu stilistischen und formenkundlichen Entwicklungen der Vokalmusik
- Einordnen der im Programm zu erarbeitenden Werke in die musikstilistischen Entwicklungen

2.4. Abschluss der Arbeitsphase

Sind unabhängig der Zahl der Arbeitsphasentage die geplanten Unterrichtsinhalte vermittelt worden, gestalten die Ensembles das jeweilige Abschlusskonzert. Darin wird das Erarbeitete öffentlich vorgestellt.

Die Konzerte sind vom Landesmusikrat vergleichbar zu Konzerten von Berufsensembles zu organisieren und zu gestalten. Dabei können über das Konzertieren hinausgehende Aufgaben z. B. des Managements auf Ensemblemitglieder übertragen werden.

Die Teilnahme an den Arbeitsphasen kann auf Antrag durch einen Beleg bestätigt und Bewerbungsunterlagen als anerkanntes Dokument über eine erhaltene studien- und berufsorientierende bzw. -begleitende Aus- und Weiterbildung beigelegt werden.

Durch die den Konzerten innewohnende Prüfungssituation werden die Teilnehmer u. a. trainiert, bei anderen Gelegenheiten öffentlichen Musizierens oder dem Vorspiel vor einer Jury das erworbene fachliche Wissen und musikantische Fähigkeiten und Fertigkeiten zu reproduzieren und die Situation erfolgreich zu bestehen.

3. Lehrkräfte und Lehrbefähigungen

3.1. Leiter von Landes-Jugendensembles

Der Leiter des entsprechenden Landes-Jugendensembles wird auf Vorschlag des Leitungsgremiums vom Präsidium des Landesmusikrats berufen.

Entsprechend der Zielstellung der Ensembles, das Erlangen der Befähigung zum Hochschulstudium bzw. des Berufsabschlusses Musiker/Sänger zu unterstützen und darauf vorzubereiten, ergeben sich an den Leiter folgende Anforderungen:

- Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Dirigieren und/oder Ensembleleitung/Kapellmeister oder andere vergleichbare Abschlüsse,
- Nachweis entsprechender Berufserfahrung im Fachgebiet wie Leitung von Berufsensembles im ausgeschriebenen Genre,
- Nachweis pädagogischer Befähigungen im Fachgebiet wie Lehrstuhl an einer Musikhochschule oder anderen vergleichbaren bzw. herausgehobenen Lehrstätte.

Im Einzelfall kann der Nachweis entsprechender aus der Praxis erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Leitung von Landes-Jugendensembles besteht nicht.

3.2. Tutoren der Landes-Jugendensembles

Die Tutoren werden auf Vorschlag des Ensembleleiters in Absprache mit den Leitungsgremien berufen. Entsprechend der Zielstellung der Ensembles ergeben sich an die Tutoren folgende Anforderungen:

- Abschluss eines Hochschulstudiums im zu unterrichtenden Instrumentenfach bzw. Fach Gesang,
- Nachweis entsprechender Berufserfahrung im Fach (z. B. an herausgehobener Position im Ensemble wie Konzertmeister, Solist o. ä.),
- nach Möglichkeit der Nachweis einer Lehrbefähigung im zu unterrichtenden Fach.

Im Einzelfall kann der Nachweis erworbener berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Mitwirkung an der Ausbildungsarbeit als Tutor besteht nicht.

4. Sprachliche Gleichstellung

Unabhängig des Sexus von Personen sind alle auf Personen bezogene Formulierungen im Genus maskulin geführt.

5. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Halle (Saale), am 1. September 1999

(zuletzt überarbeitet: April 2016)

gez.

KMD Prof. Wolfgang Kupke
Präsident

gez.

Dietmar George
Geschäftsführer

Anhang I

Geschäftsbedingungen für die Mitwirkung in den Landes-Jugendensembles

a. Anmeldung zur Mitwirkung

Die Mitglieder der Landes-Jugendensembles melden sich verbindlich zur Teilnahme an der nächsten Arbeitsphase an. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich, sich auf der Grundlage vorab versandter Unterrichtsmaterialien eigenverantwortlich vorzubereiten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift Erziehungsberechtigter notwendig.

b. Abmeldung und Ausschluss von, Beenden der Mitwirkung

Da der Landesmusikrat auf der Grundlage der Anmeldung jedes Einzelnen Rechtsverpflichtungen wie z. B. Bestellen von Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen und andere vertraglichen Verbindlichkeiten eingeht, hat die Abmeldung von der Arbeitsphase unter Angabe des Verhinderungsgrundes zu geschehen. Die Abmeldung kann formlos geschehen.

Insofern erkennbar ist, dass der Teilnehmer das Ausbildungsziel nicht erreichen kann oder wird, ist das Leitungsgremium berechtigt, dem Teilnehmer ein Beenden der Mitwirkung an der Arbeitsphase anzutragen bzw. die Empfehlung auszusprechen, das Mitglied des Ensembles nicht mehr einzuladen. Diese Empfehlungen sind dem Mitglied in geeigneter Form mitzuteilen.

Wird unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeitsphase oder Konzerten als Folge besonderer Fahrlässigkeit oder grob schädigenden Verhaltens festgestellt, können Regressansprüche bis zur Höhe des entstandenen Schadens, maximal aber bis zur Höhe der Teilnehmergebühr erhoben werden. Über das Erheben von Ansprüchen entscheidet das Leitungsgremium auf Vorschlag des Geschäftsführers des Landesmusikrats.

Ein Überschreiten von Altersgrenzen kann zum Beenden der Mitwirkung ohne die Notwendigkeit weiterer Begründungen führen.

c. Kursgebühr

Auf der Grundlage der Anmeldung zur Arbeitsphase erhebt der Landesmusikrat eine Kursgebühr. Die Höhe der Kursgebühr wird vom Leitungsgremium festgelegt.

Mit der Kursgebühr sind alle Leistungen wie Unterricht und Unterrichtsmittel und Übernachtungen und Verpflegung unabhängig ihrer individuellen Inanspruchnahme abgegolten.

In besonderen Fällen kann auf Antrag eine Ermäßigung der Kursgebühr gewährt werden. Der Antrag ist zu begründen.

d. Eigenleistungen der Teilnehmer

Die Teilnehmer sind für die Reise zum/vom Arbeitsphasenort sowie die Versicherung ihrer Musikinstrumente und des Zubehörs selbst verantwortlich.

Darüber hinaus gehende Leistungen wie nachfolgende Konzerte werden gesondert geplant. Dabei ist der Landesmusikrat bemüht, entstehende individuelle Auslagen im

Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu minimieren bzw. rückzuerstatten. Die Teilnehmer haben eigenverantwortlich Möglichkeiten zum Einsparen wie das Bilden von Fahrgemeinschaften und Inanspruchnehmen von möglichen Tarifiermäßigungen zu nutzen.

Ein Rechtsanspruch auf die Rückerstattung von Auslagen besteht nicht.

Halle (Saale), 15. Februar 2000

Anhang II

Geschäftsordnung des Leitungsgremiums

a. Ziele und Aufgaben

Das Leitungsgremium hat die Aufgabe, die künstlerische, pädagogische und organisatorische Arbeit des Ensembles beratend zu begleiten. Die künstlerische Entscheidungsfreiheit des Dirigenten und die Gesamtverantwortung des Landesmusikrates bleiben davon unberührt.

b. Mitglieder

Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden vom Präsidenten des Landesmusikrates berufen. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der künstlerische Leiter (Vorsitz, soweit vom Präsidium des Landesmusikrates nicht anders entschieden wird)
- 1 Mitglied des Präsidiums bzw. 1 vom Präsidium berufener Fachvertreter
- bis zu 2 Vertreter des Klangkörpers, in der Regel dessen Sprecher
- je 1 Vertreter der zuständigen Fachausschüsse des Landesmusikrates

Der Geschäftsführer oder/und der von ihm jeweilig zuständige Bildungsreferent nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsgremiums¹ teil. Im Falle der Abwesenheit der für das Präsidium teilnehmenden Person nimmt der Vertreter der Geschäftsstelle dessen Stimmrecht wahr. Die Tutoren der Klangkörper sowie weitere Mitglieder des Ensemblerats können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

c. Arbeitsweise

Das Leitungsgremium trifft sich mindestens einmal jährlich. Zu beratende Themen sollten, zu beschließende müssen in der Einladung mitgeteilt werden. Insofern Abstimmungen notwendig bzw. zulässig sind, werden diese mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Vorsitzenden ausschlaggebend.

d. Dokumentation der Arbeit

Die Ergebnisse der Beratungen werden vom Vertreter der Geschäftsstelle des Landesmusikrates festgehalten und den Mitgliedern des Leitungsgremiums, den Ausschüssen und dem Präsidium in geeigneter Form vermittelt.

e. Gleichstellung

Ungeachtet des Sexus bezeichneter Personen sind alle auf Personen gerichtete Bezeichnungen im Genus maskulin geführt.

Halle (Saale), 15. Februar 2000

¹ Jugendjazzorchester: Landesausschuss „Jugend musiziert“ (Bereich „Jugend jazzt“) und Landesausschuss Orchestermusizieren; Jugendsinfonieorchester: Landesausschuss „Jugend musiziert“ und Landesausschuss Orchestermusizieren; Landesjugendchor: Landesausschuss Chorarbeit und Landesausschuss „Jugend musiziert“